

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 005/2016
Beschlussvorlage		
Vorstandsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	6	23.02.2016
Haupt- und Finanzausschuss		08.03.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		05.04.2016

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Finanzielle Auswirkungen Nein

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung

zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2014

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 3. Februar 2015 (GV. NRW, S. 208, in Kraft getreten am 11. Februar 2015), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 1 der Geschäftsordnung (Einberufung der Ratssitzungen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

Kann eine Zustellung der Unterlagen nicht erfolgen, hinterlässt der Bote eine Benachrichtigung mit dem Hinweis, dass die Unterlagen im Rathaus hinterlegt werden. Auf Antrag kann auf die Übersendung von Einladungen und Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Ratsinformationssystem auf Sitzungsunterlagen zugegriffen werden, wenn das Ratsmitglied versichert, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf nichtöffentliche Dateien nicht möglich ist.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

§ 2

§ 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Die Tagesordnung gliedert sich nach den Formalien im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Teil in:

- Mitteilungen der Verwaltung

- Anfragen
- Fraktionsanträge
- Beratungspunkte
- Verschiedenes.

Mitteilungen der Verwaltung sollen für den Rat wichtige Informationen des Bürgermeisters oder Antwort auf aus der vorhergehenden Sitzung offen gebliebenen Fragen zum Inhalt haben.

Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3

§ 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Behandlung von Anträgen und Vorlagen) erhält folgende Fassung:

- 3) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens zwölf Werktage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 4

§ 15 Abs. 1 a und b) der Geschäftsordnung erhält die folgende Fassung (Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste):

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung ,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

§ 5

§ 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste) wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 26 der Geschäftsordnung (Niederschrift) wird in Absatz 6 wie folgt ergänzt:

- (6) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung, spätestens aber innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung, den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes zuzuleiten. **Auf Antrag kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Ratsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden, wenn das Ratsmitglied versichert, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.** Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Widerspruch eingelegt worden ist.

§ 7

§ 30 der Geschäftsordnung (Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse) wird durch den Absatz 10 ergänzt:

(10) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 8

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:1. Änderung der Paragraphen 1 und 26 der Geschäftsordnung

Seit der Einführung des Ratsinformationssystems wurde von einigen Ratsmitgliedern der Wunsch geäußert, die Sitzungsunterlagen künftig nicht mehr in Papierform zugestellt zu bekommen. Die geltende Geschäftsordnung sieht bislang die Übersendung der schriftlichen Einladung (§ 1) und der Niederschrift (§ 26) vor. Um in den Fällen, in denen ein Ratsmitglied auf die Druckversion verzichten möchte, die Einladung und Niederschrift rechtssicher durch die elektronische Version erfolgen zu lassen, sind entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Um sicher zu stellen, dass Unterlagen, die nicht ordnungsgemäß in einen verschlossenen Briefkasten gelegt werden können, nicht von unberechtigten Dritten gelesen werden, erhält das Ratsmitglied einen Hinweis, dass die Unterlagen im Rathaus hinterlegt werden.

2. Änderung des Paragraphen 3 der Geschäftsordnung

Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den wichtigen Mitteilungen um für den Rat wichtige Informationen des Bürgermeisters oder Antwort auf aus der vorhergehenden Sitzung offen gebliebener Fragen handelt, zu der keine weitere Aussprache vorgesehen ist, schlägt die Verwaltung eine entsprechende Konkretisierung vor.

3. Änderung des Paragraphen 14 der Geschäftsordnung

Der bisherige Satz 3 des § 14 Abs. 3 „Die Anträge sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertagen vor der Sitzung vorliegen“ ist nicht erforderlich, da Anträge, die innerhalb der in Satz 2 genannten Frist von zwölf Werktagen eingehen, bereits mit der Einladung innerhalb der Einladungsfrist von zehn Tagen verschickt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Satz 3 zu streichen.

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

4. Änderung des Paragraphen 15 der Geschäftsordnung

Durch die Streichung des § 17 Abs. 3 ist der § 15 redaktionell zu ändern, so dass die Klammerzusätze in Abs. 1 a und b ersatzlos gestrichen werden.

4. Streichung des Paragraphen 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung

Die Regelung, dass ein Ratsmitglied, dass sich nicht an der Beratung beteiligt hat, verlangen kann, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird, birgt aufgrund der unterschiedlichen sprachlichen Fassung im Vergleich zu § 15 Abs. 1 a und b die Gefahr unnötiger Missverständnisse und kann auch in der praktischen Handhabung zu Schwierigkeiten führen (z.B. beim Nachhalten der Rednerliste). Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung die ersatzlose Streichung des § 17 Abs. 3 vor.

6. Ergänzung des Paragraphen 30 der Geschäftsordnung

§ 57 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW sieht vor, dass Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden können, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über diesen Einspruch hat der Rat zu entscheiden.

In der bisherigen Geschäftsordnung der Kreisstadt Mettmann ist diese nach § 57 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW zu bestimmende Frist nicht festgelegt. Die Verwaltung schlägt vor, den Paragraphen 30 der Geschäftsordnung um den Absatz 10 zu ergänzen.

Die Frist von drei Tagen entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.